



Bei der Vergabe eines Auftrags zum Einbau von Metallrahmenfenstern gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Sachsen gegen Aufklärung alternativer Herstellerangaben

Mehrere Fabrikatsangaben führen zum Ausschluss

Ein öffentlicher Auftraggeber hat im Rahmen der Erweiterung eines Berufsschulzentrums ein Los „Metallbau Außenelemente“ europaweit im offenen Verfahren nach der VOB/A-EG ausgeschrieben. Das Los umfasste unter anderem zirka 98 Alu-Verbundfenster. Hierzu gab das Leistungsverzeichnis (LV) ein Leitfabrikat „S.AWS 75 SI+ (oder gleichwertig)“ vor. Der für den Zuschlag vorgesehene Bauunternehmer hatte hierzu angeboten: „Hueck Lambda 77 L / S.AWS 75.SI TT“. Ein nicht berücksichtigter Bauunternehmer hat gegen die Vergabeentscheidung zugunsten des Bestbieters ein Nachprüfungsverfahren mit Erfolg ange-

strengt. Die Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 2. April 2015 – Az.: 1/SVK/006-15) hat unter anderem das Angebot von alternativen Hersteller-/Typangaben als vergaberechtswidrig eingestuft.

Zwar hat die ausschreibende Stelle dies bei der Angebotsauswertung erkannt und dem bestbietenden Unternehmen im Wege der Aufklärung die Möglichkeit eingeräumt, sich auf eines der Fabrikate festzulegen. Dies stellt jedoch nach Ansicht der sächsischen Vergabekammer eine unzulässige Nachverhandlung, d.h. Nachbesserung des Angebotes dar. Gibt ein Bieter bei einem zwingend einzutragenden Erzeugnis mehr

als einen Hersteller oder ein Produkt an, behält er sich offen, was er letztlich anbieten will, was vergaberechtlich unzulässig ist. Die Angabe mehrerer Hersteller für eine LV-Position stellt einen vergaberechtsverstoß dar. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) VOB/A-EG muss ein Angebot zweifelsfrei sein und genau der in den Vergabeunterlagen zum Ausdruck kommenden Nachfrage des öffentlichen Auftraggebers entsprechen. Der Regelungszweck dieser Vorschrift liegt darin, das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages mit übereinstimmenden Willenserklärungen zu gewährleisten. Ein Angebot muss alle wesentlichen Vertragsbestandteile

beinhalten, darunter fallen der Vertragstyp, die Vertragsparteien und der Vertragsgegenstand und gegebenenfalls eine noch zu erbringende Gegenleistung. Das Angebot muss also vor allem die nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A-EG geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, also das, was der Auftraggeber von den Bietern verlangt, hier zum Beispiel die eindeutige Hersteller- und Produktangabe.

Sofern hingegen eine Vergabestelle einem einzelnen Bieter zugesteht, sich erst nach Angebotsabgabe auf ein Produkt festzulegen, stellt dies eine Bevorteilung dieses Bieters gegenüber den anderen Bietern dar, die sich bereits

mit Angebotsabgabe auf ein Produkt festgelegt haben. Denn die Nennung von zwei alternativen Produkten erfordert für eine spezifizierende Produktfestlegung eine Verhandlung nach Angebotsabgabe, die unzulässig ist. Ein Bieter darf seine Wettbewerbsposition nicht dadurch verbessern, dass er zwingend geforderte, aber fehlende oder unklare Angaben im Wege der Aufklärung des Angebotsinhaltes nachholt, so die die Vergabekammer Sachsen.

Auch eine Nachforderung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG kommt vorliegend nicht in Betracht. Eine Nachforderung ist nur bei fehlenden Erklärungen mög-

lich. Als fehlende Erklärungen sind lediglich solche aufzufassen, die entweder gar nicht oder unvollständig vorgelegt wurden, oder sonst den formalen Anforderungen nicht entsprechen. Hier fehlte keine Erklärung zu den geforderten Hersteller-/Typangaben. Eine solche Erklärung war abgegeben worden, sie war allerdings zweideutig und in sich widersprüchlich und hätte ohne Nachverhandlung nicht konkretisiert werden können. Das Angebot des bestbietenden Unternehmens war somit auszuschließen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

DGB zur Vergaberechtsreform

Chancen bleiben ungenutzt

In einer Stellungnahme äußert sich DGB Vorstandsmitglied Stefan Körzell zur öffentlichen Auftragsvergabe und dem damit verbundenen Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts der deutschen Bundesregierung. Nach Auffassung des DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) hat es der öffentliche Auftraggeber in der Hand, „dass ihre Auftragnehmer sich an soziale und ökologische Standards bei der Auftrags Erfüllung halten“. Der Gesetzestext bleibe jedoch hinter den Möglichkeiten zurück. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sei bei den Grundsätzen der Vergabe auf eine entsprechende Klarstellung verzichtet worden, wenn es darum geht, „bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten“. Der DGB hält es für wünschenswert, „dass nationale und internationale Rechtsvorschriften sowie nach dem Tarifvertrags- und Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge als Grundsätze der Vergabe aufgenommen werden“. Es fehle im dem Entwurf zudem ein ausdrücklicher Hinweis auf die ILO-Kernarbeitsnormen.

Verstoße ein Bieterunternehmen gegen das Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht, wäre es nach Ansicht des DGB zwingend not-

wendig, dieses vom Vergabeverfahren auszuschließen. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch lediglich eine freiwillige Regelung vor. „Die Richtlinie lässt den nationalen Gesetzgebern die Wahl, ob sie die Gründe für einen Ausschluss der Anbieter dem Ermessen der Auftraggeber überlassen oder diese bindend verpflichten. Leider bleibt auch der niedrigste Preis

wenn die Länder keine einheitlichen Regelungen getroffen haben und sich die jeweiligen Gesetze qualitativ unterscheiden, so sollten dennoch ihre geltenden Handlungsoptionen keinesfalls eingeschränkt werden. Dies muss mindestens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, besser aber noch im Gesetz selbst“, fordert Körzell.

ANZEIGE

GCA
GEBÄUDE CONSULTING ARCHITECTURE

**Ihr VOF-Verfahren
in qualifizierten Händen!**

- (Verfahrens)technisches Know-how durch qualifizierte Projektmanager/Ingenieure
- Kooperation mit erfahrener Fachanwalt für Vergaberecht

GCA projektmanagement + consulting gmbh | Frankenstraße 148 | 90461 Nürnberg | 0911 35037-0 www.gca-projekte.de

als Kriterium für den Zuschlag weiterhin zulässig, da die sozialen Kriterien nicht zwingend zu berücksichtigen sind“, so Körzell. Kritisch sieht zudem der DGB die Vorgaben an die Länder. „Die Gewerkschaften haben dafür gekämpft, dass in allen Bundesländern Landestarifreugesetze gelten. Nur Sachsen und Bayern verweigern sich noch. Auch

Auch die Subunternehmer müssen sich, nach Auffassung des DGB, bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen an die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen halten. Hierfür sollten im Gesetz geeignete Maßnahmen aufgeführt werden, wie Kontrolle und mögliche Sanktionen gestaltet und ausgeführt werden. > BSZ

Wir sind Spezialisten im öffentlichen Vergabewesen **VOF / VOL / VOB**

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Planungs- und Baubeteiligten.



HITZLER
INGENIEURE

WWW.HITZLER-INGENIEURE.DE

PROJEKTMANAGEMENT ■ PROJEKTSTEUERUNG ■ CONTROLLING

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de